



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Mit Zustellungsurkunde

DB Netz AG
Regionalbereich Süd
IL_NIM, Großprojekt 2.S-Bahn-Stammstrecke
München
Arnulfstraße 25-27
80335 München

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
65117-651pä/009-2023#003

Bearbeitung: Ralf Terner
Telefon: +49 (89) 54856-117
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: TernerR@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 04.07.2023
EVH-Nummer: 3490601

Betreff: Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „PFA1 2. SBSS München - 23. PÄ (Verlegung Lüftungsbauwerk)“, Bahn-km 105,424 bis 105,634 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in München

Bezug: Ihr Antrag vom 02.02.2023, Az. I_NIM

Anlagen:

- Ausfertigung des Planänderungsbescheids vom 04.07.2023, Az. 651pä/009-2023#003
- Ausfertigung des festgestellten Plans

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung des oben genannten Planänderungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des genehmigten Plans wird Ihnen hiermit zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Terner

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/009-2023#003
Datum: 04.07.2023

Planänderungsbescheid

zur 23. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003,
Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke München

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„PFA1 2. SBSS München - 23. PÄ (Verlegung Lüftungsbauwerk)“

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 105,424 bis 105,634

der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH
vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmung Brandschutz, Rauchschutzklappen	4
A.4	Sofortige Vollziehung	4
A.5	Gebühr und Auslagen	4
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise	4
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	7
B.1.3	Stellungnahme Landeshauptstadt München	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	9
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Ermessen	11
B.7	Sofortige Vollziehung	11
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „PFA1 2. SBSS München - 23. PÄ (Verlegung Lüftungsbauwerk)“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 105,424 bis 105,634 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, wird festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die geänderte Ausbildung und Leitungsführung von Entrauchungs- und Belüftungskanälen:

- Bau von Lüftungsbauwerken bzw. Kanälen innerhalb des Bauwerks Haltepunkt (Hp) Hauptbahnhof der 2.S-Bahn-Stammstrecke (2.SBSS) bzw. des Rohbaus der Vorhaltemaßnahme Neues Empfangsgebäude (VHM NEG) und Weiterführung durch den späteren Hochbau NEG
- Entfall der Lüftungsbauwerke im Bereich des Gehwegs am nördlichen und südlichen Ende des zentralen Zugangsbauwerks zur 2.SBSS Hp Hauptbahnhof

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 23. Planänderung Planungsstand 31.01.2023, 14 Seiten	ergänzt Unterlage 1, festgestellt
9.2.3D	Grundriss Ebene 0 (Erdgeschoss) Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Bau-km 105,4+24 - 105,6+34 Planungsstand 08.11.2022, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 9.2.3C, festgestellt
17.2.7	Brandschutztechnische Stellungnahme zur geänderten Führung der Fortluft und Außenluft für die Bahnsteigebene, Planungsstand 31.01.2023, 10 Seiten	ergänzt Unterlagen 17.2, nur zur Information
19.5.7	Beurteilung betriebsbedingter Anlagengeräusche nach TA Lärm -Lüftungsbauwerke in den Innenhöfen Gutachten – Ergänzung Planungsstand 06.09.2022, 4 Seiten	nur zur Information
ohne Nummer	Technische Pläne der Ebenen +3 / +2 / +1 / 0 / Z-1 / -1 / -2 mit Darstellung der neuen Lüftungskanäle	nur zur Information

A.3 Nebenbestimmung Brandschutz, Rauchschutzklappen

In die in den Bereich des Neuen Empfangsgebäudes verlegte Zuluftleitungen für den Haltepunkt Hauptbahnhof der 2.S-Bahn-Stammstrecke sind gemäß Ziffer 5.1.3 der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie M-LAR Rauchschutzklappen zu installieren.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen,

Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich
(§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der
Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Dazu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 3. Planänderung vom 22.11.2022 (Az.: 651pä/006-2020#023)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 5. Planänderung / Integrierte Gesamtlösung vom 29.06.2022 (Az.: 651pä/006-2020#026)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 15. Planänderung vom 27.09.2022 (Az.: 651pä/007-2021#014)
- 17. Planänderung vom 21.07.2022 (Az.: 651pä/007-2021#030)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 19. Planänderung vom 24.05.2022 (Az.: 651pä/008-2022#001)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)

- 25. Planänderung vom 07.02.2023 (Az.: 651pä/009-2023#001)
- 29. Planänderung vom 31.05.2023 (Az.: 651pä/009-2023#009)

Gegenstand der vorliegenden 23. Planänderung ist

- Bau von Lüftungsbauwerken bzw. Kanälen innerhalb des Bauwerks Haltepunkt (Hp) Hauptbahnhof der 2.S-Bahn-Stammstrecke (2.SBSS) bzw. des Rohbaus der Vorhaltemaßnahme Neues Empfangsgebäude (VHM NEG) und Weiterführung durch den späteren Hochbau NEG
- Entfall der Lüftungsbauwerke im Bereich des Gehwegs am nördlichen und südlichen Ende des zentralen Zugangsbauwerks zur 2.SBSS Hp Hauptbahnhof

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 31.01.2023, Az. I_NIM, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 02.02.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.03.2023, Az. 651pä/009-2023#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Stellungnahme Landeshauptstadt München

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Landeshauptstadt München über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG), was diese mit Schreiben vom 19.05.2023 wahrgenommen hat.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Das ist hier ohne weiteres der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Anlagenverlegung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Auf Forderung der Landeshauptstadt München hin, war der Vorhabenträgerin mit Ziffer A.4.6 des Planänderungsbescheids vom 29.06.2022 (Az.: 651pä/006-2020#026) zur sog. Integrierten Gesamtlösung (IGL) aufgegeben worden, unverzüglich die erforderliche Planänderung gem. § 76 VwVfG zu beantragen, um die Integrierung der bislang auf dem Bahnhofplatz vorgesehenen Lüftungsbauwerke in das neue Empfangsgebäude, wie von ihr gegenüber der Landeshauptstadt München zugesagt, erfüllen zu können. Dem ist die Vorhabenträgerin vorliegend nachgekommen.

Die Landeshauptstadt München stimmte der Änderungsplanung grundsätzlich zu, wenn zwei Hinweise zum Brandschutz und zum Planungsstand beachtet würden.

B.4.2.1 Brandschutz, Rauchschutzklappen

Die Landeshauptstadt München wendete ein: *„Bei der Ansaugung von Außenluft aus den Innenhöfen des neuen Empfangsgebäudes ist bei einem Brand in einer an den jeweiligen Innenhof angrenzenden Nutzungseinheit nicht auszuschließen, dass Brandrauch über die Lüftungsanlage angesaugt wird. Durch die vierseitige Umbauung ist die Situation hinsichtlich des freien Abzugs von Rauch nicht mit den vorherigen Standorten vergleichbar. Daher sollten gemäß Ziffer 5.1.3 der M-LAR in den Zuluftleitungen Rauchschutzklappen installiert werden.“*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass der Einwand fachlich richtig sei und entsprechend der Einwendung beachtet und umgesetzt werde. Dies ist vorsorglich in Nebenbestimmung A.3 festgehalten.

B.4.2.2 Planungsstand

Die Landeshauptstadt München wendete ein: *„Die vorliegende 23. Planänderung zum PFA 1 ist Ergebnis des Planfeststellungsbescheids zur 5. Planänderung PFA 1 – Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München vom 30.06.2022. Hierin wurde die unverzügliche Planänderung zu den Lüftungsbauwerken nach Erlass des Bescheids festgestellt. Die Vorhabenträgerin muss Sorge dafür tragen, dass diese Änderungen mit den anderen noch anstehenden oder bereits in Anhörung befindlichen Planfeststellungsverfahren im Einklang gebracht werden und weiterhin mit den Fachdienststellen der Landeshauptstadt München abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere Lüftungsbauwerke, die auf den Platzflächen zu liegen kommen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das in der Planunterlage dargestellte Zugangsbauwerk zum U-Bahn-Bauwerk U1/U2 auf dem Bahnhofplatz nicht den Planungsabsichten der Landeshauptstadt München gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.11.2021 entspricht. In der Planunterlage wird ein veralteter Planungsstand dargestellt.“*

Die Vorhabenträger erwiderte, dass sich dies auf eine Maßnahme beziehe, die Bestandteil der IGL sei und nicht zur gegenständlichen 23. PÄ im PFA 1 gehöre. *„Inhaltlich bestätigt der Vorhabenträger dazu die bestehende Vereinbarung mit der LHM, dass er für dieses Bauwerk unverzüglich ein PÄV durchführen wird, sobald innerhalb der Stadtverwaltung und der städtischen Unternehmen ein abgestimmter Planungsansatz vorliegt und an den Vorhabenträger als verbindliche Anforderung übergeben wurde. Die dargestellte planerische Lösung stellt von daher lediglich eine aus Sicht der LHM unbefriedigende, aber funktionierende Lösung dar, die aus diesem Grund auch planfestgestellt werden konnte.“*

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine zwingende Notwendigkeit, Pläne an zwischenzeitlich geänderte, aber offenkundig auch noch nicht abschließende „Planungsabsichten“ anzupassen. Maßgeblich ist die von der Vorhabenträgerin bekräftigte Abrede, nach Vorliegen einer endgültigen Planung die entsprechend erforderliche Planänderung gem. § 76 VwVfG zu beantragen (vgl. auch S.220 Abs.2 Planfeststellung IGL vom 29.06.2022).

Im Übrigen betrifft die vorliegende Planänderung Rechte oder Belange Dritter allenfalls unerheblich. Insbesondere sind ausweislich der Beurteilung mit Unterlage

19.5.7 auch keine Beeinträchtigungen durch Anlagenlärm zu besorgen. Vgl. auch Seite 4 ff Unterlage 1

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden fremden Belange nicht nennenswert beeinträchtigt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird daher von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße und sonstige Belange Dritter nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 04.07.2023
Az. 651pä/009-2023#00
VMS-Nr. 3490601**

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den

04.07.2023

Im Auftrag

Im Auftrag

A. T.
Termer

